

Amtsblatt für das Amt Odervorland

Nr. 162 Ausgegeben zu Briesen/Mark am 1. September 2006 Nr. 9. 14. Jahrgang

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachung Gemeinde Briesen (Mark), Gemarkung Briesen, Flur 1, Gemarkung Kersdorf, Flure 1, 2 und 3, Gemarkung Neubrück Forst, Flur 2	S. 1
Öffentliche Bekanntmachung Gemeinde Berkenbrück, Gemarkung Berkenbrück, Flure 1, 2, 3 und 4	S. 1
Öffentliche Bekanntmachung Madlitz-Wilmersdorf, Gemarkung Wilmersdorf (B), Flur 2	S. 2
Bekanntmachung der Gemeinde Berkenbrück über die Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Berkenbrück	S. 2

Öffentliche Bekanntmachung

In der Gemeinde **Briesen (Mark), Gemarkung Briesen, Flur 1, Gemarkung Kersdorf, Flure 1, 2 und 3,**

Gemarkung Neubrück Forst, Flur 2 wurden die Liegenschaftskarten durch Umstellung auf automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) erneuert.

Gemäß § 12 Abs. 2 und Abs. 4 des Vermessungs- und Liegenschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1997 (GVBl. I 1998 S.2) in Verbindung mit § 1 der Offenlegungsverordnung vom 17. Februar 1999 (GVBl. II S.130) wird das Ergebnis der Neueinrichtung des Liegenschaftskatasters den Eigentümern, Nutzungs- und Erbbauberechtigten durch Offenlegung bekannt gegeben.

Die Offenlegung erfolgt in den Diensträumen des

**Kataster- und Vermessungsamtes Oder-Spree
Spreeinsel 1
15848 Beeskow**

in der Zeit vom **16. Oktober 2006** bis einschließlich **16. November 2006** zu den Öffnungszeiten

**Dienstag und Donnerstag
9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
oder nach terminlicher Absprache.**

Hinweis über Einwendungen gegen die Neueinrichtung der Liegenschaftskarte:

Gegen das Ergebnis können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift bei o.g. Stelle erhoben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Widersprüche gegen die Neueinrichtung der Liegenschaftskarte können innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei o.g. Stelle eingelegt werden.

gez. Schreiber
Leiter Kataster- und Vermessungsamt



Öffentliche Bekanntmachung

In der Gemeinde **Berkenbrück, Gemarkung Berkenbrück, Flure 1, 2, 3 und 4** wurden die Liegenschaftskarten durch Umstellung auf automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) erneuert.

Gemäß § 12 Abs. 2 und Abs. 4 des Vermessungs- und Liegenschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1997 (GVBl. I 1998 S.2) in Verbindung mit § 1 der Offenlegungsverordnung vom 17. Februar 1999 (GVBl. II S.130) wird das Ergebnis der Neueinrichtung des Liegenschaftskatasters den Eigentümern, Nutzungs- und Erbbauberechtigten durch Offenlegung bekannt gegeben.

Die Offenlegung erfolgt in den Diensträumen des

**Kataster- und Vermessungsamtes Oder-Spree
Spreeinsel 1
15848 Beeskow**

in der Zeit vom **20. Oktober 2006** bis einschließlich **20. November 2006** zu den Öffnungszeiten

Dienstag und Donnerstag
9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
oder nach terminlicher Absprache.

Hinweis über Einwendungen gegen die Neueinrichtung der Liegenschaftskarte:

Gegen das Ergebnis können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift bei o.g. Stelle erhoben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Widersprüche gegen die Neueinrichtung der Liegenschaftskarte können innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei o.g. Stelle eingelegt werden.

gez. Schreiber
 Leiter Kataster- und Vermessungsamt



Öffentliche Bekanntmachung

In der Gemeinde **Madlitz-Wilmersdorf, Gemarkung Wilmersdorf (B), Flur 2** wurde die Liegenschaftskarte durch Umstellung auf automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) erneuert.

Gemäß § 12 Abs. 2 und Abs. 4 des Vermessungs- und Liegenschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1997 (GVBl. I 1998 S.2) in Verbindung mit § 1 der Offenlegungsverordnung vom 17. Februar 1999 (GVBl. II S.130) wird das Ergebnis der Neueinrichtung des Liegenschaftskatasters den Eigentümern, Nutzungs- und Erbbauberechtigten durch Offenlegung bekannt gegeben.

Die Offenlegung erfolgt in den Diensträumen des
Kataster- und Vermessungsamtes Oder-Spree
Spreeinsel 1
15848 Beeskow

in der Zeit vom **20. Oktober 2006** bis einschließlich **20. November 2006**

zu den Öffnungszeiten

Dienstag und Donnerstag
9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
oder nach terminlicher Absprache.

Hinweis über Einwendungen gegen die Neueinrichtung der Liegenschaftskarte:

Gegen das Ergebnis können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift bei o.g. Stelle erhoben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Widersprüche gegen die Neueinrichtung der Liegenschaftskarte können innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei o.g. Stelle eingelegt werden.

gez. Schreiber
 Leiter Kataster- und Vermessungsamt



Bekanntmachung der Gemeinde Berkenbrück über die Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Berkenbrück

Die von der Gemeindevertretung Berkenbrück auf ihrer Sitzung am 07.03.06 beschlossene 1. Änderung des FNP Berkenbrück einschließlich gebilligte Begründung wurde mit Schreiben vom 27.07.06 von der höheren Verwaltungsbehörde genehmigt.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des FNP betrifft das Flurstück 56, Flur 2, Gemarkung Berkenbrück.

Das Grundstück befindet sich in der Parkstraße 11, Gemeinde Berkenbrück (sh. Übersichtskarte S. 3).

Die Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Der FNP tritt am Tag seiner Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Odervorland in Kraft.

Jedermann kann den Plan ab diesem Tag im Bauamt, Zimmer 15 Bahnhofstr. 4 in 15518 Briesen

zu den Sprechzeiten:

Dienstag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
 Donnerstag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
 einsehen.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche

Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

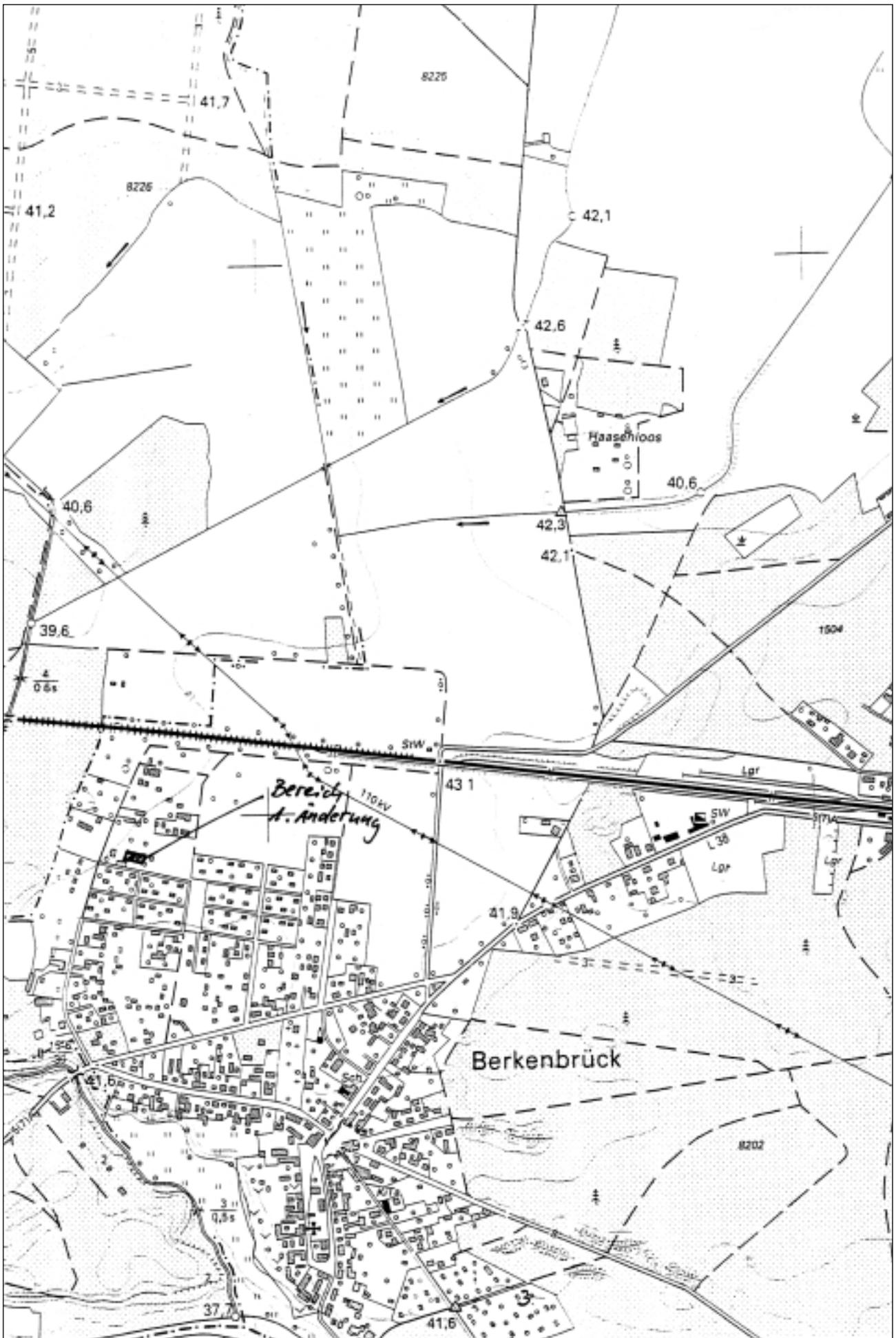
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwärgungsvorgangs wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Flächennutzungsplan und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Briesen, den 15.08.2006

gez. Stumm
 Amtsdirektor





Impressum:

Herausgeber: Amt „Odervorland“
Sitz: Briesen/Mark, Bahnhofstraße 3

Anzeigen: Briesen (Mark), Bahnhofstraße 3

Herstellung: Schlaubetal-Druck-Kühl OHG und
Verlag
Mixdorfer Straße 1, 15299 Müllrose

Das Amtsblatt erscheint einmal monatlich kostenlos in allen Haushalten des Amtes.